

# Amtsblatt des Landkreises Passau

---

Nummer 2025-04

Ausgabe: 19.02.2025

## Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung  
Afrikanische Schweinepest; Vollzug des Tiergesundheitsrechts und  
des Lebensmittelrechts

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag ([amtsblatt@landkreis-passau.de](mailto:amtsblatt@landkreis-passau.de)) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter [www.landkreis-passau.de](http://www.landkreis-passau.de) veröffentlicht.



## Landratsamt Passau

### Afrikanische Schweinepest; Vollzug des Tiergesundheitsrechts und des Lebensmittelrechts;

#### Allgemeinverfügung des Landratsamtes Passau zur Gewährung von Ausnahmen von der Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 für Lebensmittelunternehmer, die gem. Art. 1 Abs. 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen

*Aufgrund des Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/605 (Amtsblatt der Europäischen Union L 79 vom 17.03.2023, S. 65) sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 29 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Passau folgende:*

---

### Allgemeinverfügung

---

#### I.

Für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 **nicht der Zulassung bedürfen** und die frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, verarbeiten, zerlegen und lagern, **das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in Sperrzonen II oder III gehalten wurden**, ist eine **Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 unter Einhaltung nachfolgender Voraussetzungen nicht erforderlich** (sog. **Ausnahme von der Benennung**):

- a) Das frische Fleisch und die Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, von Schweinen aus diesen Betrieben werden ausschließlich innerhalb Deutschlands vermarktet,
- b) die tierischen Nebenprodukte von Schweinen aus diesen Betrieben werden im Einklang mit Artikel 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 innerhalb Deutschlands verarbeitet oder beseitigt und
- c) die Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung wurde dem Landratsamt Passau durch den Betrieb in Textform angezeigt, bevor Fleisch, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen von Schweinen verarbeitet, zerlegt oder gelagert wird/werden, die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden.

#### II.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

#### III.

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Landratsamt Passau  
Passau, den 19.02.2025

Sedlmaier  
Regierungsdirektorin

---

### **Hinweise:**

Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Passau – Veterinäramt, Passauer Str. 31, 94081 Fürstzell, Zi.-Nr. E.02, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten hierzu um telefonische Terminvereinbarung unter 0851/397-4610.